

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Sammlung der allerhöchsten Patente und Vorschriften in Stämpelsachen

Enthält: die im Jahre 1802 wegen Einführung der vierzehn Klassen des Papier-Stämpels für Schriften und Urkunden ... erlassenen Anordnungen, die dießfälligen Patente vom 5. und 15. Oktober 1802, und die diesen Patenten bis zum Jahre 1818 nachgefolgten Verordnungen

Schwarz von Schwarzwald, Ignaz Dominik

1818

Fünfte Abtheilung

Fünfte Abtheilung.

Patent vom 15. Oktober 1802 und nachgefolgte
Verordnungen,

die Stämpfung der Stärke, des Haarpuder und
der rothen Schminke betreffend.

398.

Nro. $\frac{4018}{3050}$ vom 28. Oktober 1802 wurde das
nachfolgende Patent wegen der neuen Stämpeltaxe auf
Stärke, Haarpuder und rothe Schminke, der Gefälls-
Direktion mitgetheilet.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes
Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien,
Hungarn und Böhheim, Galizien und Lodome-
rien &c.; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog
zu Burgund und von Lothringen; Groß-
herzog von Toskana &c. &c.

Wir haben für nothwendig befunden, der zu
Folge früherer Verordnungen, auf das Stärk- oder
Kraftmehl, oder die sogenannte Stärke und den Haar-
puder in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, in
Ansehung der rothen Schminke aber, in allen Unseren
deutschen, böhmischen und galizischen Königreichen und

Landen bestehenden Stämpeltaxe eine einfache und der Sicherheit des Gefälls mehr zusagende Einrichtung zu geben; daher Wir hiermit alle hierüber bestehenden Vorschriften, mit Ende November laufenden Jahrs aufheben, und vom 1. Dezember angefangen, in Unseren gesammten deutschen, böhmischen und galizischen Erblanden, benanntlich in Oesterreich unter und ob der Enns, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, wie auch in West- und Ost-Galizien, mit Einbegriff der Kommerzial-Stadt Brody und des Bukowiner-Kreises, Folgendes zur Nichtschnur vorschreiben und verordnen ¹⁾.

In Beziehung auf Stärkmehl oder Stärke, und auf Haarpuder.

§. 1. Alles Stärkmehl und aller Haarpuder, so innerhalb der Linien der Residenzstadt Wien und der Hauptstadt jeder Provinz, nebst ihren Vorstädten, nämlich zu Linz, Prag, Brünn, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Görz, Krakau und Lemberg verbraucht wird, sie mögen in den genannten Städten selbst fabriziret, vom offenen Lande eben der Provinz, oder aus einer anderen Provinz dahin geführet werden, unterliegen der Stämpeltaxe für jedes Pfund, ohne Unterschied der Eigenschaft, zu drey Kreuzern. (405. 482.)

§. 2. Der Verkauf dieser Waare darf nicht anders, als in den gewöhnlichen Papierpäckeln oder Rollen geschehen, welche zu einem ganzen, halben und viertel Pfund, nach Gutbefinden der Fabrikanten und Händler eingerichtet seyn, und in beliebiger Menge zur Stämpfung gebracht werden können. (404.)

¹⁾ Krakau 401, 402. Dalmatien 491. Salzburg 248, 455, 491. Tyrol 491.

§. 3. Wenn diese Waare von auswärts eingeführt wird, muß sie an der Linie der Stadt oder sonst dem nächsten dazu bestimmten Bankal = Amte gehörig gemeldet, und von diesem, wenn es ausländische Waare ist, an das Hauptzollamt zur gewöhnlichen Amtshandlung gewiesen, von dort aber zu dem Siegelamte gebracht werden. Ist es ein inländisches Fabrikat, so wird dasselbe unmittelbar an das Siegelamt gewiesen. (399.)

§. 4. Stärkmehl oder Haarpuder kann in die Stadt geführt werden, entweder zum eigenen Gebrauche, oder zum Verkauf, oder zur weiteren Verführung außer den städtischen Bezirk. Hierüber muß von dem Einführenden dem Siegelamte die schriftliche Erklärung vorgelegt werden. (403. 497.)

Im ersten Falle wird die Waare bey dem Haupt-siegelamte abgewogen, und die Stämpeltare, nach dem sogenannten Sporfo = Gewichte (das ist, ohne Abzug einer Tarra) gegen Ausstellung einer Zahlungs = Bollete abgenommen, welche die Parthey zu ihrer Ausweisung in Visitations = Fällen aufzubewahren hat.

Im zweyten Falle geschieht die Abwägung auf gleiche Weise; weil aber davon, außer in Säckeln oder Rollen, nichts verkauft werden darf, die letzteren aber ohnehin zum stämpeln gebracht, und bey dieser Gelegenheit die Taxen entrichtet werden müssen, so soll das bey der Abwägung ausgefallene Gewicht auf die eingereichte Erklärung geschrieben, dasselbe nebst dem Nahmen des Einführenden und seines Aufenthalts, in ein eigenes Buch vorgemerket, dann aber die Waare der Parthey verabsolget, und derselben zugleich die Erklärung zu dem Ende mitgegeben werden, damit sie diese bey Gelegenheit, da die Papiersäckeln oder

Rollen zur Stämplung gebracht werden, dem Siegelamt in der Absicht vorlege, daß in dem ämtlichen Vormerkbuche das Gewicht der gestämpelten Säckeln von der Summe der eingeführten Waaren abgeschrieben werde, und das Amt auf diese Art in der stäten Uebersicht bleiben könne, welche Stärk- oder Puderhändler, und wie viel Stärke und Puder, in Rücksicht auf Stämplung, ausständig sind.

Ist der Händler eine bekannte, zuverlässige Parthey, so ist keine Sicherstellung des Gefälls nothwendig, da ein solcher ohnehin zur Ausgleichung der Stämplgebühr, von einem Monath zum andern, ämtlich verhalten werden muß.

Im entgegengesetzten Falle aber muß der volle Betrag der Siegelgebühr, vor der Erfolglassung der Waare, bey dem Amte erlegt, der Erlag auf der vorgemeldeten Erklärung ämtlich bescheiniget, und wenn die Säckeln und Rollen zur Stämplung kommen, hiernach die Abrechnung gepflogen werden.

Im dritten Falle wird die Waare ämtlich versiegelt, und mit einer Bollete zur Ausfuhr an das Gränz-Bankalamt angewiesen. Für diese Bollete müssen an die Siegelgefälls-Kasse drey Kreuzer als Zettelgeld bezahlt werden.

§. 5. Wird der Haarpuder oder die Stärke bey der Einfuhr in die Stadt nicht gemeldet, oder nach der Hand eine verheimlichte Einfuhr entdeckt, so ist die Waare verfallen, oder es muß, wo sie nicht mehr vorhanden ist, der Werth nach dem allgemeinen Absatzpreise, nach Abzug der Stämpeltaxe, bar erlegt werden.

§. 6. Für die Stärke, oder den Haarpuder,

welche in bereits bestämpelten Säckeln oder Rollen aus der Stadt gebracht worden, wird die berichtigte Siegelgebühr in keinem Falle zurück bezahlt.

§. 7. Wenn Stärke oder Haarpuder entweder ohne Säckeln und Rollen, oder mit ungestämpelten Säckeln und Rollen, auf was immer für eine Art veräußert wird, oder in so fern solche Säckeln und Rollen mit Stärke und Haarpuder gefüllt, ungestampelt in Verschleißgewölbern oder auch in Privathäusern angetroffen werden, verfällt der Verkäufer sowohl, als der Käufer, und eben so der Zwischenhändler oder die Privatpartey, bey welcher die Säckeln angetroffen werden, und zwar jeder derselben insbesondere, in die Strafe des zwanzigfachen Betrages der Stempelgebühr; nebstdem soll die vorgefundene Waare konfisziert werden.

Wäre aber der Verkäufer ein ordentlicher Haarpuder- oder Stärk- Fabrikant, oder eine zum Verkauf dieser Waare befugte Person, so ist zum ersten Male die Strafe doppelt, das ist: der Betrag der vierzigfachen Stempelgebühr im Gelde zu verhängen, bey der zweyten Betretung aber ist der Uebertreter nebst dem Betrage der einfachen Geldstrafe, mit dem Verluste des Gewerbes oder des Befugnisses zu bestrafen.

§. 8. Der Anzeiger, dafern er beweiset, daß Jemand dieser Vorschrift zuwider, Haarpuder oder Stärke verkauft, oder gekauft hat, oder daß an einem Orte wirklich diese Waare in ungestämpelten Säckeln oder Rollen zum Absatz (Verschleiß) gehalten wird, erhält die Hälfte der Geldstrafe und des Werths der konfiszirten Waare, nach Abzug der Untersuchungskosten und des Fiskal- Antheils (quota fisci), und wäre der Käufer selbst der Anzeiger, wird demselben

auch noch die verwirkte eigene Strafe nachgesehen.
(132, 223, 400, 492.)

In beyden Fällen soll der Name des Anzeigers, auf Verlangen desselben, geheim gehalten werden.

§. 9. Die Tabak- und Siegelgefälls-Beamten und Revisoren, oder Aufseher, sind befugt, die Waarenlager der Stärk-, und Haarpuder-Fabrikanten, so wie die Kramläden und Depositorien derjenigen, welche diese Waare zum Verschleiß halten, für sich ohne vorausgehende Anzeige, die Wohnungen anderer Parteyen aber, nur nach geschenehen Anzeigen zu visitiren, und was sie davon in ungestämpelten Säckeln oder Rollen finden, abzunehmen, zugleich aber sind sie verbunden, die abgenommene Waare mit der ordentlichen Thatbeschreibung, an die Gefällen-Administration abzugeben.

§. 10. Dieser Administration ist das Recht eingeräumt, die Parteyen vorzufordern, die Untersuchung zu pflegen, und darüber in erster Instanz ordentlich zu erkennen.

Binnen sechs Wochen, vom Tage des der Partey gegen Empfangsschein zugestellten Erkenntnisses, muß von den straffällig erkannten Parteyen entweder die Strafe erlegt, oder im Wege der Begnadigung oder des Rechts eingeschritten werden. Nach Verlauf dieser sechswochentlichen Frist darf die Partey weiter nicht gehöret, sondern der Strafbeitrag muß von Seite der Kammer-Prokuratur auf dem ordentlichen Wege eingetrieben werden.

Wird der Weg der Begnadigung gewählt, so muß das an die Tabak- und Siegelgefällen-Direk-

tion gestellte Anbringen der Administration eingereicht werden, welche solches ohne Verzug mit ihrem gut-ächtlichen Berichte weiter zu befördern hat. Wird hingegen die rechtliche Procedur gewählt, so ist der k. Kammer-Prokurator, welchem die Vertretung der allgemeinen Gefälle obliegt, aufzufordern.

In Beziehung auf rothe Schminke.

§. 11. Alle rothe Schminke, ohne Ausnahme, worunter auch das sogenannte cirkassische Schminkepapier verstanden ist, dieselbe möge in den Städten oder auf dem platten Lande, in den Provinzen wo das Stämpelgefäll eingeführt ist, verbraucht werden, unterliegt der Stämpeltare, und zwar die gewöhnliche Schminke in den weißglasirten oder Porzellän-Tiegeln, oder in Gläsern, für jedes Loth, zu 15 Kreuzern, das cirkassische Papier, welches in Blättern verkauft wird, für jedes Blatt, zu 4 Kreuzern. (455, 482.)

§. 12. Diese Waare, sie möge ein ausländisches oder inländisches Fabrikat seyn, muß in jedem Falle in die Hauptstadt einer jeden Provinz gebracht, und nach vorgegangener zollämtlichen Behandlung an das Siegelamt zur Stämpfung gebracht werden. (399.)

§. 13. Den Fabrikanten dieser Waare allein wird gestattet, ihre Vorräthe in ihren Wohnungen, ungestampelt aufzubehalten, denselben ist jedoch verbotthen, etwas davon auf was immer für eine Art ohne Stämpel aus Händen zu lassen; eben so ist auch verbotthen, diese Waare ohne das Stämpelzeichen zu kaufen, zu verkaufen, oder in den Verkaufsgewölbern oder andern Privathäusern aufzubewahren.

§. 14. Der Käufer und Verkäufer, und eben

so die Handelsleute oder andere Personen, welche dergleichen Schminke zum Verkauf bringen, oder bey welchen sie ungestampelt angetroffen wird, haben nebst der Konfiskation der Waare, jeder für sich den zwanzigfachen Betrag der Stämpeltare, als Strafe zu erlegen. In so fern aber der Verkäufer die Schminke selbst fabricirt hätte, soll derselbe zum ersten Male mit der doppelten Strafe, das ist: mit dem vierzigfachen Betrage der Stämpeltare, und im Wiederhohlungsfalle, nebst eben dieser Strafe, auch mit dem Verluste des Befugnisses, diese Waare zu fabriciren, bestrafet werden.

Im Uebrigen ist sich nach dem 8., 9. und 10. §. der gegenwärtigen Vorschrift zu benehmen. Siehe Nro. 399.

§. 15. Die Einführung der weißen Schminke aus fremden Staaten sowohl, als die eigene Fabricirung derselben bleibt noch ferner gänzlich verbothen, und da dieses Verboth eine politische Anstalt ist, so haben die k. k. Siegelämter und Gefällen-Administrationen künftig in die Bestrafung dieser Verboths-Übertretung keinen weitern Einfluß zu nehmen, sondern es wird dem Gefällen-Aufsichts-Personale anbefohlen, in so fern bey Gelegenheit der Visitationen, eine solche verbothswidrige Fabrication entdeckt wird, die Waare zwar anzuhalten, jedoch darüber mittelst der vorgesezten Administration, der politischen Landesstelle die Anzeige zu machen, welcher die weitere Verfügung darüber zusteht.

§. 16. Uebrigens verordnen Wir, daß in Ansehung der Strafverjährungszeit, der Assistenz-Leistung, der Eintreibung der Strafbeträge, der unechten Stämpel und in vorkommenden andern, die Taxen des Haarpuders, der Stärke und der Schminke betreffenden, hier nicht angezeigten Fällen, genau die

Vorschriften Unseres Stämpel = Patents vom 5. Oktober laufenden Jahrs, befolget werden sollen. (171. 492.)

Gegeben in Unserer Haupt = und Residenzstadt Wien, am 15. Oktober, im achtzehnhundert und zweyten, Unserer Reiche der römischen und der erb-ländischen im eilften Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Alons Graf von Ugarte,
königlich Böhmischer oberster und Erzherzoglich
Oesterreichischer erster Kanzler.

Joseph Frenherr von der Mark.

Franz Graf von Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Leopold Frenherr von Haan.

399.

Nro. $\frac{8587}{3663}$. vom 14. Dezember 1802. Wenn Schminke, Stärke, oder Haarpuder an der Gränze, als eine nicht zollämtliche angesagte Waare apprehendiret wird, so muß solche ganz zollämtlich nach den bestehenden Vorschriften verhandelt werden, und das Stämpelgefäll hat hierauf um so weniger einen Einfluß zu nehmen, als diese Waare noch nicht im Lande zur Verzehrung gekommen ist.

Im Betretungsfalle inner Landes, jedoch nicht in der Hauptstadt, ist die Stärke und der Haarpuder von der Schminke in der Behandlung zu unterscheiden.

Die erstere unterliegt außer der Hauptstadt keiner Stämpeltaxe, mithin wird solche ebenfalls nur zollämtlich in der Rücksicht, ob selbe inländisch, oder vielleicht aus dem Auslande unverzollt eingeführt worden, behandelt. Wird solche aber in der Hauptstadt ohne Stempel apprehendiret, so muß sie an die Stempelgefälls-Administration abgegeben werden, und von Seiten des Zollwesens ist auf die weitere Verhandlung kein Einfluß zu nehmen.

Die Schminke, möge auf dem Lande, oder in der Hauptstadt ohne Stempel betroffen werden, muß selbe an die Stempel-Gefälls-Administration zur patentmäßigen Verhandlung ohne Einfluß des Zollwesens übergeben werden.

Sollte sich aber der Fall ergeben, daß eine mit dem Stempel versehene Schminke, ein Haarpuder oder Stärkmehl betroffen wird, deren Einschwärzung vom Auslande erwiesen werden kann, so ist eine, wie die andere Waare, ungeachtet des vorsindigen ächten Stämpels gleich andern eingeschwärzten Waaren allein zollämtlich zu behandeln.

400.

Nro. $\frac{8721}{141\frac{1}{2}}$ vom 7. April 1803. In Straffällen bey Stärke, Haarpuder und Schminke, wo der Anzeiger, und Apprehendent verschiedene Personen sind, können ersterem gemäß §. 8. die Hälfte der Geldstrafe, und des Werths der konfiszirten Waaren nach Abzug der Untersuchungskosten und des Fiskalanteils, — dem Apprehendenten hingegen ein Drittel dieser Hälfte, oder ein Sechstheil vom Ganzen erfolgt werden.

401.

Hoffkammer-Dekret v. 16. Oktober 1803. Für die Stadt **K r a f a u** soll mit 1. November 1803 die **St ä m p e l t a r e** für **St ä r k e** und **H a a r p u d e r** aufhören.

402.

Hoffkanzley-Dekret vom 25. April 1804. Se. Kaiserl. Königl. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß **K r a f a u** des Umstandes ungeachtet, daß sich keine Landes-Regierung daselbst befindet, noch fernerhin eine **H a u p t s t a d t** zu verbleiben habe.

403.

Nro. $1^{\frac{3}{1}}\frac{204}{41}$ vom 17. Jänner 1805. Der **H a a r p u d e r**, und die **St ä r k e**, welche in den Hauptstädten erzeugt, und auf das Land **e s s i t o** verführet wird, können ohne **St ä m p e l**, und **B o l l e t e** frey ausgeführet werden, und der 4. und 5. §. des Patents ist hierauf nicht anwendbar.

404.

Hoffkammer-Dekret vom 21. April 1805. Die **V o r s t e h e r** der **St ä r k e**- und **H a a r p u d e r m a c h e r** sollen ein **B e r z e i c h n i s s** solcher **G e w e r b s f ü h r e r** inner den **L i n i e n** mit **N a m e n**, **W o h n o r t** und **B e r s c h l e i ß g e w ö l b** verfassen, und der **T a b a k**- und **S i e g e l**-**G e f ä l l e n** **A d m i n i s t r a t i o n** überreichen, auch dieser **A d m i n i s t r a t i o n** jede durch **T o d**, **B e r k a u f**, oder auf andere Art **v o r f a l l e n d e** **B e r ä n d e r u n g** von **F a l l** zu **F a l l** bekannt machen.

405.

Nro. $1^{\frac{3}{9}}\frac{47}{73}$ v. 15. May 1816. Das **P u l v e r** gegen das **U n g e z i e f e r** am **K o p f e**, mit **H a a r p u d e r g e m i s c h t**, unterliegt ebenfalls der **St ä m p e l t a r e**; ohne **B e y m i s c h u n g** des **H a a r p u d e r s** ist es **s t ä m p e l f r e y**.